

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2021

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. Allgemeinverfügung zur vierten Änderung vom 29.01.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Und hier: Günter Oelze (1 von 2)
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Und hier: Günter Oelze (2 von 2)

**Jahrgang** 28

**Nummer** 05-2021

**Datum** 29.01.2021

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zuzüglich Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2021**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			10		12	30			15			14
Hauptausschuss		3		14		16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		8									10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28				28							4

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

- Allgemeinverfügung zur vierten Änderung vom 29.01.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8, 16 Abs.1, 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2021 in der ab dem 25. Januar 2021 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

**Vierte Änderung zur Allgemeinverfügung**

1. In Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „31. Januar 2021“ ersetzt durch „14. Februar 2021“.

**Begründung:**

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8, 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über den 31. Januar 2021 hinaus bis einschließlich zum 14. Februar 2021 trägt dem immer noch sehr dynamischen Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann wie auch in Hilden Rechnung. Das Infektionsgeschehen befindet sich noch

auf einem sehr hohen Niveau. In Hilden waren zum 27.01.2021 immer noch 113 Personen nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert, 234 Personen befinden sich insgesamt in häuslicher Quarantäne. Weiterhin stark betroffen sind Pflegeeinrichtungen. Auch die Belegung der Intensivbetten im Krankenhaus Hilden mit COVID-19-Patienten hat die Kapazitätsobergrenze erreicht.

Die sogenannte 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Mettmann betrug am 27.01.2021 122,1 Infizierte auf 100.000 Einwohner. Dieser Wert ist zwar gegenüber den letzten Tagen leicht und dabei sukzessive gesunken, liegt aber immer noch weit oberhalb der Zielsetzung einer Inzidenz von maximal 50. Festzuhalten ist, dass die Beschränkungen der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen zwar offensichtlich Wirkung entfalten, aber diese Entwicklung noch nicht ausreichend zur Absenkung des Infektionsgeschehens beigetragen hat. Die CoronaSchVO fordert die zuständigen Behörden deshalb auch auf, zusätzliche Schutzmaßnahmen mit dem Ziel eines Absinkens der 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 50 zu ergreifen. Hierzu gehört auch die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone, die sich seit Beginn der Verpflichtung am 2. November 2020 als geeignetes Mittel bewährt hat und auch eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht.

Im Zusammenhang mit zwischenzeitlich aufgetretenen Mutationsformen des Virus auch in NRW und einer nach aktuell wissenschaftlichem Stand damit wahrscheinlich verbundenen höheren Übertragungs- und Ansteckungsgefahr zwischen 30% bis 50% („britische Variante“), wäre es trotz aktuell sinkender Fallzahlenentwicklung nicht zielführend, jetzt schon eine Lockerung oder gar Aufhebung der Maskenpflicht in der Hildener Fußgängerzone vorzunehmen. Hier gilt es allein aus Gründen äußerster Vorsicht die Entwicklung des Infektionsgeschehens noch die nächste Zeit abzuwarten.

Die aktuell gültigen Beschränkungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen sind zunächst über den 31. Januar 2021 hinaus bis einschließlich zum 14. Februar 2021 zu verlängern.

Insofern ist und bleibt auch die Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone zunächst bis zum 14. Februar 2021 zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in denen Mindestabständen bei höherem Menschengedichte kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren. Auch wenn aktuell einige Branchen im Handel, die nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs dienen, aufgrund der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 14. Februar 2021 geschlossen bleiben, somit auch in der Fußgängerzone, ist festzustellen, dass diese immer noch gut frequentiert ist und während der üblichen Öffnungszeiten des zugelassenen Handels (insbesondere im Segment Lebensmittel, aber auch im Wege von Waren-Abholdiensten) von vielen Menschen aufgesucht wird. Somit ist die Verlängerung der Verpflichtung der Maskenpflicht in der Hildener Fußgängerzone über den 31. Januar 2021 hinaus zunächst bis einschließlich 14. Februar 2021 weiterhin erforderlich und angemessen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in der Hildener Fußgängerzone ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen den Polizei- und Ordnungskräften vorzulegen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Vierte Änderungsverfügung vom 29.01.2021 zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, 29.01.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Claus Pommer

---

**2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW;  
Und hier: Günter Oelze (1 von 2)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales, Integration und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herrn Günter Oelze  
wohnhaft zuletzt 40721 Hilden, Ellerstr.21
3. Bezeichnung des Dokumentes:  
Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung gemäß § 6 UVG  
vom 19.01.2021
4. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-O.L-Oe
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 43, 40721 Hilden

Hilden, 19.01.2021  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Nioduschewski

---

**3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW;  
Und hier: Günter Oelze (2 von 2)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales, Integration und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herrn Günter Oelze  
wohnhaft zuletzt 40721 Hilden, Ellerstr.21
3. Bezeichnung des Dokumentes:  
Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung gemäß § 6 UVG  
vom 19.01.2021
4. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-O.S-Oe
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 43, 40721 Hilden

Hilden, 19.01.2021  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Nioduschewski

---